



Satzung Tauchclub AQUATICA e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Tauchclub AQUATICA e.V.** , im folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oerlinghausen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Detmold eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports als Breitensport. Der Verein widmet sich folgenden Aufgaben:
 - Förderung des Tauchsports
 - Förderung der Sicherheit im Tauchsport
 - Förderung des Schutzes von aquatischen Lebewesen sowie der Belange von Umwelt- und Gewässerschutz
 - Integration behinderter Menschen
 - Schaffung geeigneter Trainingsmöglichkeiten in Hallen- und Freibädern sowie in Seen, Talsperren und sonstigen Gewässern i.w.S.
 - Pflege der Kameradschaft und der Kultur durch Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen und Veranstaltungen sowie Ausflügen.
 - Integration von Familie und Freunden in die Aktivitäten des Vereins
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist unpolitisch.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

1. Der Verein strebt nicht nach Gewinn. Mittel des Vereins (u.a. Rücklagen) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch nach Ausscheiden, Ausschluss, Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Abfindungen und auch keine Sacheinlagen zurück.



2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen, sofern diese im Vorfeld angemeldet und durch den Vorstand genehmigt worden sind.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Vereins an eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche die Mittel zur Förderung der Zwecke des Vereins (§2) oder des Lebensrettungsgedanken verwendet. Der/die Begünstigte hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des:

- Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V.
- Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- Stadtsportverband Oerlinghausen e.V.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 5 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder

haben eine Stimme und besitzen aktives und passives Wahlrecht.

2. Jugendliche Mitglieder

sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben nach dem vollendeten 16. Lebensjahr aktives Wahlrecht.

Ehrenmitglieder

haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch einstimmigen Vorschlag des Vorstandes und Zustimmung (einfache Mehrheit) der Mitgliederversammlung.



3. Fördermitglieder

haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit. Als Fördermitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Fördermitglieder üben den Tauchsport i.d.R. nicht oder nicht mehr aus und werden durch die Geschäftsführung beim VDST e.V. abgemeldet. Über den schriftlichen Antrag auf Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich mit seiner Unterschrift im Aufnahmeantrag, ihre/seine Sporttauchfähigkeit entsprechend den Richtlinien des VDST ärztlich überprüfen zu lassen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Für die Beantragung der Mitgliedschaft ist das einheitliche Formblatt zu verwenden, welches bei den Vorstandsmitgliedern unentgeltlich erhältlich ist.
3. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages bestätigt der Antragsteller(in), dass ihm/ihr die Inhalte der Satzung bekannt sind und er/sie zukünftig im Sinne der Satzung handeln wird.
4. Bei Antragstellern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
5. Mitglied im Verein kann jeder Antragsteller ohne Altersbegrenzung werden. Eine Altersbeschränkung an der aktiven Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (Tauchtraining, Aktive Teilnahme an Tauchgängen) wird an den gültigen Sport-Versicherungsvertrag angelehnt.
[Zur Zeit besteht ein Versicherungsschutz für Aktive vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 70. Lebensjahr]
6. Über den Antrag und damit die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung. Eine Ablehnung des Antrages erfolgt schriftlich, jedoch ohne Begründung.
7. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich Beschwerde einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - freiwilligen Austritt (Kündigung)
 - Ausschluss
 - Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der freiwillige Austritt (Kündigung) kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete, schriftliche Erklärung erfolgen. Diese muss zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied, das sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, sich über die Standards seiner Ausbildungsstufe fahrlässig hinwegsetzt, Verstoß gegen Sicherheitsmaßnahmen und Weigerung gegenseitiger Hilfeleistung oder den Vereinsfrieden in anderer Weise stört, vorübergehend von künftigen Veranstaltungen des Vereins ausschließen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen und Anordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen sowie die Vereinszucht verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Sollte diese Schlichtung nicht erfolgreich verlaufen, so ist der Beschluss über den Vereinsausschluss vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied in schriftlicher Weise mittels eingeschrieben Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Über den Ausschluss entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung auch nur zum Zwecke der Entscheidung über den Ausschluss einberufen, falls der Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mehr als 6 Monate beträgt.



5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres fällig. Bei Anträgen nach dem 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres sind die Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeitrag sofort fällig.

1. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der durch den Mitgliedsbeitrag abgedeckte Versicherungsschutz ist ansonsten nicht gewährleistet.
2. Mitglieder, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt ausnahmslos mittels Bankeinzug. Bei Änderung der Kontoverbindung hat das Mitglied dieses unmittelbar bzw. bis Ablauf des Kalenderjahres der Geschäftsführung mitzuteilen. Kosten die durch Rücklastschriften o.ä. entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.
3. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und weiteren Vereinsorganen ist unzulässig. Ausnahme ist die Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung



§ 11 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das/die abgelaufene(n) Geschäftsjahr(e),
- Entlastung des Vorstands,
- Neuwahl des Vorstand zu wählen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- Festsetzung der Beitragsordnung
- Entscheidung über Anträge
- Beschluss über den Haushaltsplan

Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk oder Fernsehen entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags
- Festsetzung der Beiträge bzw. Verabschiedung der Beitragsordnung,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Verschiedenes



5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern sowie dem Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 12 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, auch ein Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist persönlich wahrzunehmen. Fördernde Mitglieder, Mitglieder auf Probe und Mitglieder, die vorübergehend ausgeschlossen sind, haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufhaben oder Zuruf. Auf Antrag kann die Abstimmung auch schriftlich erfolgen.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.



§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Pressewart/in
 - dem/der Jugendwart/in
 - dem/der Materialwart/in
 - einem/einer Beisitzer/in
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Ihm unterliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Geschäftsführer(in) und der/die Kassenwart(in). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Das Protokoll wird auf der jeweilig nächsten Sitzung genehmigt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
8. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Abberufenen Vorstandsmitgliedes.



§ 14 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Diese Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen jeglicher Art, die im Namen des Vereins gemacht werden sollen, müssen vorher mit dem Vorstand abgesprochen und durch diesen genehmigt werden.

§ 16 Sonderrechte

Die Gründungsmitglieder haben Sonderrechte gem. §35 BGB:

1. Ihrem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss entsprochen werden, wenn sie einen gem. der Satzung trefflichen Vereinszweck liegenden Tagesordnungspunkt dem Vorstand schriftlich benennen und dieser durch 3/4 der Gründungsmitglieder unterstützt wird.
2. Ein Vereinsausschluss ist nur möglich, wenn ein sonderberechtigtes Mitglied durch ein rechtskräftiges Urteil eines Staatlichen Strafgerichtes zu einer Freiheitsstrafe für ein Jahr ohne Bewährung verurteilt wurde.
3. Sie dürfen innerhalb ihrer Qualifikation in den Sportanlagen zu den Trainingszeiten des Vereins ausbilden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dieser Punkt ist den Mitgliedern vorher auf der Tagesordnung mitzuteilen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die in § 3 Abs. 4 der Satzung genannten steuerbegünstigte Einrichtung/Körperschaft zu überführen.
3. Zur Auflösung der Vereinsmittel sind 2 Liquidatoren notwendig. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.2015 beschlossen.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 18.03.2015 in Kraft.

Oerlinghausen, am 18.03.2015